



Hauptsatzung

Für eine Änderung braucht es die Mehrheit aller Räte

Die Hauptsatzung trägt ihren Namen zu Recht: Sie regelt die grundlegenden kommunalpolitischen Beziehungen in einer Gemeinde. Sie benennt die Rechte von Bürgermeistern, Gemeinderäten und Ortsteilen. Änderungen sind mitunter heikel, weil sie starke politische Aussagekraft haben können.

Von Marcus Dischinger

STUTTGART. Stehen grundlegende kommunalpolitische Änderungen in einem Ort auf der Agenda, dann ist die Wahrscheinlichkeit ziemlich hoch, dass auch die Hauptsatzung geändert werden muss. Das Regelwerk deckt ein breites Themenspektrum ab, was dazu führt, dass in den vergangenen Wochen in vielen Gremien eine Änderung auf der Tagesordnung stand: Beispielsweise in Haiterbach (Kreis Calw), Schopfheim (Kreis Lörrach), Dietenheim (Alb-Donau-Kreis), Ottenhöfen (Ortenaukreis), Weikersheim (Main-Tauber-Kreis) und Baden-Baden. Allerdings hatten die Anträge unterschiedliche Gründe.

Betrag für eigenverantwortliche Entscheidungen ist begrenzt

Eine Hauptsatzung regelt zum einen die Beziehungen zwischen Verwaltung und Gemeinderat, aber auch die Beziehungen zwischen den Ortsteilen und der Kernstadt. Und fast immer sind Änderungen des Regelwerks auch politisch zu verstehen. Beispielsweise dann, wenn über die Hauptsatzung die Handlungsfähigkeit der Verwaltung eingeschränkt wird. So kann ein Gemeinderat beschließen, dass ein Bürgermeister lediglich bis zu einem bestimmten Betrag Aufträge vergeben kann, ohne den Gemeinderat zu befragen.

Unter diesem Gesichtspunkt können die Vorgänge in Baden-Baden auch als Misstrauensvotum gegen die Verwaltung verstanden werden. Dort hat vor wenigen Tagen der Gemeinderat beschlossen, dass bei größeren Bauprojekten ein mehr-



In Schopfheim wird die Stelle des Beigeordneten nicht mehr besetzt. Dazu musste die Stadt ihre Hauptsatzung ändern. FOTO: DPA

Die Gemeindeordnung gibt den Rahmen vor

Die Hauptsatzung gilt als gesetzlich vorgeschriebene Pflichtenatzung. Die Gemeindeordnung nimmt insgesamt 28 Mal Bezug darauf. Alle Nennungen finden sich zwischen Paragraph 4 und 73.

In den meisten Fällen macht sie wenige konkrete Vorgaben, betont aber, dass die genauen Regeln in einer Hauptsatzung festzuhalten sind. Besonders häufig Bezug nimmt die Gemeindeord-

nung in der Frage der Größe eines Gemeinderats. Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen haben die Kommunen hier über die Hauptsatzung gewisse Spielräume.

In der Gemeindeordnung wird auch verbindlich festgelegt, dass eine Kommune in dem Regelwerk die Aufgaben der beschließenden Ausschüsse benennen muss.

stufiges Verfahren zum Einsatz kommt, bevor der Gemeinderat einen Baubeschluss fasst. In der Hauptsatzung ist jetzt auch festgehalten, dass der Gemeinderat informiert werden muss, wenn ein Bauprojekt mehr als 50 000 Euro teurer wird. Auslöser waren die Vorgänge um die Sanierung eines Innenstadtplatzes, bei dem der Gemeinderat zu spät von einer Kostensteigerung aus den Medien erfuhr.

In weitaus mehr Fällen aber werden die Beträge, über die ein Bür-

germeister selbst verfügen kann, nach oben angepasst. So vor Kurzem in Dietenheim: Hier beträgt die Summe nun 40 000 Euro – bisher waren es 30 000 Euro.

Was die Beziehungen zwischen Gemeinderat und Bürgermeister anbelangt, so ist ebenfalls die Hauptsatzung maßgeblich. Ein Beispiel: In seiner vergangenen Sitzung hat der Gemeinderat in Weikersheim beschlossen, einen Ältesterrat einzurichten, ein Gremium, das in sehr vielen Kommunen schon

existiert. Es soll den Bürgermeister bei seiner Arbeit unterstützen. Wie das genau aussieht, legt die Gemeindeordnung allerdings nicht fest. Hier ist es den Kommunen überlassen, dies über die Hauptsatzung zu steuern (siehe Kasten).

Im Zuge der Reform der Gemeindeordnung dürften etliche Gemeinderäte zum ersten Mal mit der Hauptsatzung in Kontakt gekommen sein. Denn in den meisten Kommunen musste der Text angepasst werden. In Dietenheim war die Hauptsatzung beispielsweise seit 16 Jahren unverändert geblieben. Das bedeutet, selbst wenn ein Gemeinderat schon mehrere Legislaturperioden Kommunalpolitik betreibt, muss er nicht notwendigerweise aktiv damit in Berührung gekommen sein.

Die Hürden für eine Änderung liegen höher als sonst

Nicht immer findet sich für die Änderung der Hauptsatzung auch eine Mehrheit. Das war beispielsweise in Haiterbach der Fall. Hier sollte die

unechte Teilortswahl abgeschafft werden. Dadurch müsste in jedem Fall das Regelwerk geändert werden. Doch weil die Ortschaftsräte dagegen waren, zog die CDU/FW-Fraktion einen entsprechenden Antrag zurück.

Die Hürden für eine Änderung der Satzung liegen höher als gewöhnlich. Während für alle anderen Beschlüsse eine Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte notwendig ist, gilt hier, dass eine Mehrheit aller Gemeinderäte in öffentlicher Sitzung dafür stimmen muss.

Es kann auch sein, dass erst auf den zweiten Blick eine Anpassung der Hauptsatzung notwendig ist. In Schopfheim wurde Ende Juni beschlossen, die Stelle des Beigeordneten nicht mehr zu besetzen. Das zog auch Änderungen in der Hauptsatzung nach sich: Der entsprechende Passus musste gestrichen werden. Wäre dies nicht erfolgt, so wäre nach Ansicht der Schopfheimer Verwaltung weiterhin ein Beigeordneter für die Stellvertreterposten zu bestellen, heißt es in der Beschlussvorlage.

Protestaktion: Rat stellt Müll vor dem Rathaus ab

WERTHEIM. Ein Gemeinderat in Wertheim (Main-Tauber-Kreis) hat sich eine Rüge von Oberbürgermeister Stefan Mikulicz (CDU) eingehandelt. Ingo Ortel, Mitglied der SPD-Fraktion, hatte in einer Protestaktion Müll gesammelt und den vollen Müllsack dann vor dem Rathaus abgestellt, mit der Bitte, diesen an den Oberbürgermeister weiterzuleiten. Damit wollte er gegen die aus seiner Sicht untätige Verwaltung protestieren, die nichts gegen die Vermüllung in der rund 23 000 Einwohner zählenden Kommune unternimmt, berichtet die Tageszeitung „Fränkische Nachrichten“.

Der Verwaltungschef lobte Ortel zwar für dessen Engagement, für das Abstellen des Mülls vor dem Rathaus hatte er jedoch kein Verständnis. Dadurch sei auch ein Polizeieinsatz ausgelöst worden. Außerdem habe sich Ortel nicht dafür entschuldigt, bemängelt Mikulicz, der die Aktion unter dem Punkt „Verschiedenes“ in einer Gemeinderatssitzung angesprochen hatte. (dis)

Lexikon

Stundung: Offene Beträge stückweise zurückzahlen

Die Gemeindehaushaltsverordnung des Innenministeriums erlaubt in Paragraph 32 Kommunen, eigene Ansprüche gegenüber Bürgern oder Institutionen ganz oder teilweise zu stunden. Das können zum Beispiel Summen aus noch nicht bezahlten Gebühren oder offene Steuerforderungen sein. Von der Stundung kann eine Behörde dann Gebrauch machen, wenn es eine „erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde“, wenn eine Summe komplett eingezogen werden würde.

Beträge, die gestundet werden, müssen laut Verordnung angemessen verzinst werden. Forderungen der Kommune können auch niedergeschlagen werden. Das bedeutet, eine Gemeinde verzichtet auf offene Beträge, wenn klar ist, dass es keine Möglichkeit gibt, an das Geld heranzukommen oder die Kosten, das Geld einzuziehen, in keinem Verhältnis zur Höhe des Betrags stehen. (dis)

Porträt der Woche



Max Haider, Gemeinderat für die Grüne Liste in Gaiberg

„Der Ton ist rauer geworden“

Als Kind habe er schon geholfen, Plakate zu kleben, erzählt Max Haider. Der Vater sei immer engagiert gewesen, sein sechs Jahre älterer Bruder war ebenfalls in der Kommunalpolitik aktiv. Seit wenigen Monaten ist Haider nun selbst Gemeinderat in dem kleinen Ort Gaiberg (Rhein-Neckar-Kreis) mit knapp 2400 Einwohnern. Er kam als Nachrücker in das Gremium und folgte seiner eigenen Frau nach, die im Dezember 2016 nach 27 Jahren Kommunalpolitik aus dem Gemeinderat ausgeschieden war. Mit ihr bildet der 67-Jährige den Kopf der Grünen im Ort. Haider ist Physiker, stammt aus Österreich und lebt seit 1971 in Deutschland. Seit 1995 besitzt er die Wahlbarkeit für den Gemeinderat, das Jahr, in dem Österreich Mitglied in der Europäischen Union wurde.

Die kommunalpolitische Lage in Gaiberg ist derzeit schwierig. Das Dorf ist gespalten. Streitpunkt ist seit Jahren die Ausweisung eines Neubaugebiets ausgerechnet auf einer Streuobstwiese. Die eindeutige

Positionierung der Grünen Liste gegen die Bebauung an der Stelle habe dazu geführt, „dass wir stärkste Fraktion geworden sind“, so Haider. Wie es mit dem Bebauungsplan weitergeht, ist noch unklar. Beim Regierungspräsidium liegen Einsprüche vor.

Auch im Gemeinderat hat die „nicht immer respektvolle Debatte“ zu Reibungsverlusten geführt. „Die Atmosphäre könnte besser sein“, sagt Haider. Der Ton sei schon seit Jahren rau. (dis)

Zwei Fragen ...

Als Ruheständler haben Sie eine Hightechfirma gegründet, die weltweit aktiv ist. Wie vereinbaren Sie das mit dem Mandat?

Da braucht es ein gutes Zeitmanagement. Vieles läuft per Mail, und die kann ich auch in Japan oder Amerika bearbeiten. Von den zwölf Gemeinderatssitzungen im Jahr verpasse ich etwa zwei bis drei.

Wie fühlen Sie sich, wenn Auseinandersetzungen persönlich werden?

Ich war über Flugblätter schon selbst von Diffamierungen betroffen. Das ist schwierig. Aber es gibt immer wieder Leute, die mich emotional unterstützen.

Auch in der sitzungsfreien Zeit bleiben Kommunen handlungsfähig

Eilentscheidungen sind durch Bürgermeister möglich / Gemeinderat muss aber informiert werden

STUTTGART. Mit Beginn der Sommerferien in Baden-Württemberg am 27. Juli geht auch die Kommunalpolitik in eine sitzungsfreie Zeit. In den allermeisten Kommunen und in den Landkreisen finden von Ende Juli bis Anfang September keine Gemeinderats- und Ausschusssitzungen statt.

Weil sich in sehr vielen Kommunen dienstags der Gemeinderat trifft, wird es am 25. Juli besonders viele kommunalpolitische Sitzungen geben. Dann kommen zeitgleich in sechs der zehn größten Städte des Landes die Gemeinderäte zusammen, darunter etwa in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg sowie in Pforzheim und in Reutlingen.

Manche Gremien kommen im Juli zwei Mal zusammen

Hinzu kommen am gleichen Tag die letzten Kreistagsitzungen in den Landkreisen Rastatt und Schwäbisch Hall sowie im Ortenaukreis, im Ostalbkreis und im Zollernalbkreis. In Heilbronn, Ludwigsburg, Villingen-Schwenningen, Schwäbisch Gmünd oder Vaihingen ist traditionell der Mittwoch Sitzungs-



Ab Ende Juli bleiben die meisten Ratsäle im Land für einige Wochen leer. In der Urlaubszeit kann aber dennoch Kommunalpolitik gemacht werden. FOTO: STADT BALINGEN

tag. In den genannten Städten fällt das letzte Treffen deshalb auf den 26. Juli. In drei Fällen tagen Kommunalpolitiker auch noch am ersten Ferientag: der Gemeinderat in Eberbach (Rhein-Neckar-Kreis), der Ortschaftsrat Eschelbach (Stadt Sinsheim) und der Kreistag Tuttlingen. Um alle Tagesordnungspunkte noch abarbeiten zu können, treffen sich einige Gemeinderäte im Monat

Juli auch zwei Mal, so zum Beispiel in Spaichingen, Bretten, Metzingen oder Achern.

Die sitzungsfreie Zeit bedeutet allerdings nicht, dass keine Entscheidungen getroffen werden können. In Ravensburg hat der Gemeinderat vor wenigen Tagen den Oberbürgermeister bevollmächtigt, in „dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten“, bei denen ei-

gentlich der Gemeinderat gefragt wäre, an dessen Stelle zu entscheiden, heißt es in der Beschlussvorlage für das Gremium. Diese nimmt Bezug auf Paragraph 43 der Gemeindeordnung, in dem das Eilentscheidungsrecht geregelt ist. Dabei kann auch auf die Einberufung einer Sondersitzung ausnahmsweise verzichtet werden.

Erweiterung des Kindergartens rechtfertigt Eilentscheidung

Die Gemeinderäte in Ravensburg haben auch den Fall benannt, der in der sitzungsfreien Zeit Relevanz entfalten könnte: Es geht um die Erweiterung des Kindergartens, für den zeitnah die Ausschreibungen erfolgen sollen.

Der Gemeinderat muss laut Gemeindeordnung in der ersten Sitzung nach der Sommerpause über die Entscheidung des Oberbürgermeisters informiert werden. (dis)

MEHR ZUM THEMA

Die Regelung in der Gemeindeordnung zum Eilentscheidungsrecht des Rathauschefs finden Sie unter: www.kurzlinks.de/Eilentscheidung